

# Bundesgesetzblatt

713

## Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 1. September 1960	Nr. 48
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 8. 60	<b>Neufassung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes</b> ..... <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2330-9.</i>	713
25. 8. 60	Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz (SüßstDB) .....	716
15. 8. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 76 des Angestelltenversicherungsgesetzes Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	720 720

**In Teil II Nr. 41**, ausgegeben am 16. August 1960, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 1. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Arbeitslosenversicherung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens (Inkrafttreten für Belgien). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen.

**In Teil II Nr. 42**, ausgegeben am 20. August 1960, ist verkündet: Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG).

**In Teil II Nr. 43**, ausgegeben am 23. August 1960, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation. — Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission durch Island). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (Inkrafttreten für Finnland).

**In Teil II Nr. 44**, ausgegeben am 24. August 1960, ist verkündet: Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr.

### Bekanntmachung der Neufassung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes \*)

Vom 25. August 1960

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) wird nachstehend der Wortlaut des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes unter Berücksichtigung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523), des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539) und des Steueränderungsgesetzes 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616) bekanntgemacht.

Bonn, den 25. August 1960

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Prof. Dr. Hettlage

\*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2330-9.

**Gesetz  
über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer  
(Wohnungsbau-Prämiengesetz)**

in der Fassung vom 25. August 1960 \*)

§ 1

**Prämienberechtigte**

Zur Förderung des Wohnungsbaus können natürliche Personen eine Prämie erhalten, wenn sie

1. unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinn des Einkommensteuergesetzes sind und
2. Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 2) gemacht haben.

§ 2

**Prämienbegünstigte Aufwendungen**

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinn des § 1 Nr. 2 gelten

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämiengünstigt, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von mindestens drei Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeträge und die Prämien verwendet werden
  - a) zum Bau eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder
  - b) zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts;
4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von mindestens drei Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen sind, wenn die eingezahlten Beträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung oder eines Eigenheims oder zum Erwerb eines Kaufeigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur prämiengünstigt, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Falle des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht abgetreten oder beliehen werden; unschädlich ist jedoch die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag, wenn der Prämienberechtigte die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet, und die Abtretung, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes verwendet.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen finden die zur Durchführung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3

**Höhe der Prämie**

(1) Die Prämie beträgt 25 vom Hundert der prämiengünstigten Aufwendungen. Für Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 Buchstaben a bis f des Einkommensteuergesetzes) des Prämienberechtigten, die in dem Kalenderjahr, in dem die prämiengünstigten Aufwendungen gemacht worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhöht sich die Prämie bei ein oder zwei Kindern auf 27 vom Hundert, bei drei bis fünf Kindern auf 30 vom Hundert, bei mehr als fünf Kindern auf 35 vom Hundert.

(2) Die Prämie beträgt höchstens insgesamt 400 Deutsche Mark für die prämiengünstigten Aufwendungen eines Kalenderjahrs. Für die Feststellung dieses Höchstbetrags werden die prämiengünstigten Aufwendungen des Prämienberechtigten und

1. seines Ehegatten, wenn während des ganzen Kalenderjahrs die Ehe bestanden hat und die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben, sowie

\*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2330-9.

2. der in Absatz 1 genannten Kinder des Prämienberechtigten  
zusammengerechnet.

#### § 4

##### Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahrs für die prämiengünstigten Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemacht worden sind.

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr endet, in dem die prämiengünstigten Aufwendungen gemacht worden sind. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das prämiengünstigte Aufwendungen geleistet worden sind. Die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) fordert die Prämien von dem nach Absatz 5 zuständigen Finanzamt an. Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie; dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

(4) Der Prämienberechtigte kann beantragen, daß das nach Absatz 5 zuständige Finanzamt die Prämie durch Bescheid festsetzt. Der Bescheid soll die Höhe der Prämie, die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung.

(5) Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die prämiengünstigten Aufwendungen gemacht worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: das für die Einkommenbesteuerung zuständige Finanzamt.

#### § 5

##### Überweisung, Rückzahlung und Verwendung der Prämie

(1) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das in § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen. Ergibt sich, daß die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem

Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämiengünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, kann der Prämienberechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausgezahlt wird.

(4) Auf die Festsetzung und Beitreibung der zurückzuzahlenden Prämien finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechende Anwendung.

#### § 6

##### Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinn des Einkommensteuergesetzes.

#### § 7

##### Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden bis zur Höhe von 60 Millionen Deutsche Mark, vom Rechnungsjahr 1957 an bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark jährlich vom Bund gesondert zur Verfügung gestellt und auf die Länder anteilig nach ihrer Prämienbelastung verteilt. Im übrigen werden darüber hinausgehende, für die Auszahlung der Prämien erforderliche Beträge von den Ländern den ihnen nach § 14 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) und vom Rechnungsjahr 1957 an den nach § 18 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) zugeteilten Mitteln entnommen.

(2) Benötigt ein Land für die Auszahlung der Prämien einen höheren Anteil der nach § 18 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zugeteilten Mittel, als von allen Ländern im Bundesdurchschnitt benötigt wird, so sind dem Land nach den näheren Vorschriften des § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zusätzliche Mittel vom Bund zuzuteilen.

#### § 8

##### Wahlrecht

(1) Soweit prämiengünstigte Aufwendungen (§ 2) Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften sind, können die Prämienberechtigten wählen, ob sie diese Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen oder eine Prämie beanspruchen wollen (Wahlrecht).

(2) Das Wahlrecht kann für alle Aufwendungen eines Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden; eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

## § 9

**Ermächtigungen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung des § 2 Abs. 1 zu erlassen über

1. die entsprechende Anwendung der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften,
2. die Bestimmung der Genossenschaften, die zu den Bau- und Wohnungsgenossenschaften gehören,
3. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen und die Verpflichtungen der Kreditinstitute; die Vorschriften sind den in den §§ 18 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe anzupassen, daß auch eine längere als dreijährige Vertragsdauer vorgesehen, eine Verlängerung der Verträge über die ursprüngliche Vertragsdauer hinaus zugelassen und eine Frist bestimmt werden kann, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengebünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind,
4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge; dabei kann die Prämienbegünstigung auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in

neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 10

**Schlußvorschriften**

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4, für prämiengebünstige Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1958 geleistet werden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 gilt erstmals für Bausparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 8. März 1960 abgeschlossen worden sind.

(3) § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt erstmals für Bausparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 8. März 1960 abgeschlossen worden sind. Für Bausparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossen worden sind, gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539) weiter. Für Bausparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossen worden sind, gilt § 2 Abs. 2 Satz 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) weiter.

(4) § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 1 gelten vom 30. Juli 1958 an.

## § 11

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz (SüßstDB)

Vom 25. August 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 8 und 13a des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Süßstoffgesetzes vom 31. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 318), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird hiermit verordnet:

Zu § 2 des Gesetzes

## § 1

**Steuergegenstand**

Süßstoff im Sinne des Gesetzes ist ein auf künstlichem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Süßmittel dienen kann und eine höhere Süßkraft als

Saccharose (reiner Rüben- oder Rohrzucker), aber nicht entsprechenden Nährwert besitzt. Süßstoff ist auch eine Zubereitung, die Süßstoff enthält und als Süßmittel dienen kann.

Zu § 2 und § 13a Nr. 1 des Gesetzes

## § 2

**Besondere Anordnungen für die Freihäfen**

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Süßstoff verboten. Dies gilt nicht, soweit Süßstoff auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit ist oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

## Zu § 4 des Gesetzes

## § 3

**Herstellungsbetrieb**

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in denen der Süßstoff hergestellt oder bearbeitet wird oder in denen der Süßstoff oder die zu seiner Herstellung bestimmten Ausgangsstoffe und Zwischenerzeugnisse gelagert werden.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Räume am gleichen Ort, in denen Zwischenerzeugnisse oder Fertigerzeugnisse verarbeitet oder gelagert werden, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Räume, die nach Absatz 1 Bestandteil des Herstellungsbetriebs wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazugehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

## Zu § 5 des Gesetzes

## § 4

**Steueranmeldung**

Der Steuerschuldner meldet den zu versteuernden Süßstoff der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

## Zu § 6 a des Gesetzes

## § 5

**Sonderbestimmungen für die Einfuhr**

(1) Süßstoff, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist, wenn er nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften nicht zu den von der Gestellung befreiten Waren gehört, vorzuführen und schriftlich anzumelden. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der schriftlichen Zollanmeldung oder mit dem nach § 4 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Im Reiseverkehr ist mündliche Anmeldung zulässig.

(2) Im Interzonenverkehr hat die Überweisung nach §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439) die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung im Zollanweisungsverfahren nach den Vorschriften des Zollrechts.

## Zu § 7 des Gesetzes

## § 6

**Ausfuhr**

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Soll Süßstoff aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der Zollstelle einen Süßstoffbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf die Abfertigung des Süßstoffs und auf die Behandlung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Zollrechts entsprechende Anwendung. Die Begleitscheine werden von der Zollstelle ausgefertigt, zu deren Bezirk der Betrieb gehört. Sie können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(5) Der Hersteller hat den Süßstoff im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder der Süßstoff nicht fristgemäß wiedergestellt wird. Dies gilt nicht, wenn der Süßstoff innerhalb der Gestellungsfrist untergeht.

(6) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Süßstoffs aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Süßstoff ordnungsmäßig ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergeht.

## § 7

**Versendung in einen anderen Herstellungsbetrieb**

(1) Die Versendung unversteuerten Süßstoffs von seinem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebs (Versender) dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufseherdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung des Süßstoffs aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat den Süßstoff unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in seiner Betriebsbuchführung oder in den vom Hauptzollamt angeordneten besonderen Anschreibungen (§ 15 Abs. 2) anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Ausgangslagerbuch aufzubewahren.

(2) Das Hauptzollamt des Versenders kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(3) Der Versender hat den Süßstoff im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn der Süßstoff nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn der Süßstoff an den Empfänger vor der Aufnahme in dessen Betrieb ordnungsmäßig weitergegeben wird oder auf dem Wege zum Empfänger untergeht.

(4) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Süßstoffs aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Süßstoff nach ordnungsmäßiger Versendung in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht.

## § 8

**Verbringen von Süßstoff  
in einen Herstellungsbetrieb nach Einfuhr**

(1) Süßstoff, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, darf auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an eine Überweisung nach §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung unversteuert zur weiteren Verarbeitung oder, soweit es sich um Proben handelt, zu Untersuchungszwecken in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat die Abfertigung des Süßstoffs zur unversteuerten Verbringung in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen.

(3) Der Empfänger hat den Süßstoff in den Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in seiner Betriebsbuchführung oder in den vom Hauptzollamt angeordneten besonderen Anschreibungen (§ 15 Abs. 2) anzuschreiben.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall weitere Überwachungsbestimmungen erlassen.

**Zu § 8 des Gesetzes**

## § 9

**Erstattung der Steuer bei Rückwaren**

Der Hersteller hat den in den Betrieb zurückgenommenen Süßstoff auf das Ausgangslager (§ 14) zu verbringen und am Tage der Zurücknahme in das Ausgangslagerbuch (§ 15) einzutragen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen. Die Gesamtmenge des im Laufe eines Monats zurückgenommenen Süßstoffs ist am Schluß jedes Monats im Ausgangslagerbuch darzustellen und in die Steueranmeldung zu übertragen.

**Zu §§ 9 und 10 des Gesetzes**

## § 10

**Anmeldung des Herstellungsbetriebs**

(1) Wer Süßstoff herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs, eine Beschreibung der Betriebsräume und der Lagerräume für die zur Herstellung des Süßstoffs bestimmten Ausgangsstoffe, die Zwischenerzeugnisse und die Fertigerzeugnisse,
2. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens unter genauer Bezeichnung der herzustellenden Fertigerzeugnisse nach Art und Süßstoffgehalt.

(2) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung im einzelnen Fall weitergehende Anordnungen treffen. Es kann in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

## § 11

**Anzeige über Änderungen**

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 10 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

## § 12

**Anzeige der Eröffnung und der Einstellung  
des Betriebs**

Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die Eröffnung des Betriebs mindestens eine Woche vorher,
2. die Einstellung des Betriebs innerhalb von 24 Stunden.

Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

## § 13

**Betriebseinrichtung**

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der steuerbaren Erzeugnisse in dem Betrieb verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

## § 14

**Ausgangslager**

(1) Der Hersteller hat den in dem Betrieb hergestellten Süßstoff am Tag der Fertigstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Dieses ist durch eine Tafel mit entsprechender Aufschrift kenntlich zu machen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß der Süßstoff übersichtlich ein- und ausgelagert werden kann. Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes.

(3) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Herstellungsbetriebs gestatten, wenn dadurch die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

## § 15

**Ausgangslagerbuch,  
Anordnung besonderer Anschreibungen**

(1) Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang des Süßstoffs im Ausgangslager ein Ausgangslagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge auf dem Ausgangslager müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibungen in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, aber spätestens am Ende eines jeden Monats widerruflich zulassen. Wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind, kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes die Führung mehrerer Ausgangslagerbücher anordnen.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß außerdem besondere Anschreibungen geführt werden, welche die in den Betrieb eingebrachten und verarbeiteten Ausgangsstoffe und Zwischenerzeugnisse nach Art und Menge und die daraus hergestellten Zwischen- und Fertigerzeugnisse und deren Gehalt an reinem Süßstoff ergeben.

## § 16

**Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher**

Der Hersteller hat in das Ausgangslagerbuch und etwaige nach § 15 Abs. 2 zu führende Anschreibungen die Vorgänge, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind, nach näherer Anordnung einzutragen. Er hat das Ausgangslagerbuch und die Anschreibungen ordnungsmäßig aufzurechnen, abzuschließen, nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

## § 17

**Probeentnahme**

Der Hersteller hat den Beamten des Aufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in dem Betrieb hergestellten Erzeugnissen gegen Empfangsbescheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.

## § 18

**Bestandsaufnahme**

(1) Der Hersteller hat alljährlich den in dem Betrieb vorhandenen Bestand an Süßstoff aufzunehmen und mit Vordruck nach vorgeschriebenem

Muster dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzumelden. Er hat in der Anmeldung auch die Ausgangsstoffe anzuzeigen, die er seit der letzten Bestandsaufnahme zur Herstellung von Süßstoff verwendet hat. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes drei Wochen vorher anzuzeigen. Beamte des Aufsichtsdienstes können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(2) In dem Herstellungsbetrieb können auch amtliche Bestandsaufnahmen vorgenommen werden. Der Hersteller hat hierfür eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme mit ihm vereinbart worden ist. Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter zuzuziehen.

(3) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten Steuerbücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

## § 19

**Betriebsleiter**

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mit zu unterschreiben.

## § 20

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

## § 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 8. Februar 1939 (Reichsministerialblatt S. 139) in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bonn, den 25. August 1960

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Prof. Dr. Hettlage

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 76 des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 1960 — 1 BvL 5/59 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 76 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88)

auf Antrag

des Landgerichts Krefeld

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 76 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. August 1960

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 15/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 17. August 1960	162 24. 8. 60	Inkrafttreten gemäß § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.